



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMVIT-630.333/0002-
III/PT2/2018

Unser Zeichen, BearbeiterIn
TÜ/SA/48076

Klappe (DW) Fax (DW)
39201 100265

Datum
26.07.2018

Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz und das Funker-Zeugnisgesetz 1998 geändert werden

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit dem Entwurf sollen Änderungen im Telekommunikationsgesetz vorgenommen werden, die aufgrund geänderter Bestimmungen im europäischen Rechtsrahmen notwendig wurden. Darüber hinaus sollen damit auch Anpassungen normiert werden, die in folgenden Bereichen als notwendig erachtet werden:

- Maßnahmen zur Verbesserung der landesweiten Versorgung mit Gigabit-Anschlüssen und der landesweiten mobilen Versorgung mit 5G
- Bereinigung des 12. Abschnittes "Datenschutz" nach dem Erkenntnis des VfGH, mit welchem die Regelungen betreffend die Vorratsdatenspeicherung behoben wurden
- Änderungen, die sich seit der letzten Novelle des TKG 2003 als erforderlich herausgestellt haben
- Reorganisation der Fernmeldebehörden
- Umsetzung von Erfahrungen aus der Vollziehung der geltenden Bestimmungen
- Straffung der Logistik im Fernmeldebereich durch Zusammenführung von TKG 2003 und Amateurfunkgesetz (AFG)
- Liberalisierung des Amateurfunkbereiches sowie Vornahme weiterer Verwaltungsvereinfachungen

Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien
U2 Station Donaumarina
Telefon +43 1 534 44 DW
Telefax +43 1 534 44 DW

www.oegb.at
www.mitgliederservice.at
www.betriebsraete.at
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr. 576439352
DVR Nr. 0046655
ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007
BIC: BAWAATWW

Dazu nimmt der Österreichische Gewerkschaftsbund wie folgt Stellung:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt Maßnahmen, die dazu dienen, die Versorgung mit festen und mobilen Breitbandanschlüssen zu verbessern und den Ausbau moderner Infrastruktur zu erleichtern. Ebenso unterstützt wird die Einrichtung einer Informationsstelle zur Breitbandversorgung sowie die Schaffung eines Leistungsüberprüfungsmechanismus, weil so nicht nur die Möglichkeit geschaffen wird, die Versorgung mit Breitbandanschlüssen zu dokumentieren, sondern insbesondere auch die Qualität der angebotenen Dienste zu monitoren.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht und der Neuregelung der Rechnung (wobei eine Papierrechnung zwar weiterhin auf Wunsch kostenlos möglich ist, aber nicht mehr als Standard angeboten werden muss), bedarf es noch weiterer Präzisierungen, um die Nachteile für KonsumentInnen auszugleichen. Darüber hinaus besteht Anpassungsbedarf im Bereich der Leitungsrechte, da manche Formulierungen missverständlich sind und einen hohen Interpretationsspielraum offenlassen.

Für ungelöste Problembereiche, wie etwa Ping-Anrufe oder realitätsferne Werbeversprechen bei mobilem Breitband, besteht noch Handlungsbedarf.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

§ 5 Absatz 6 und 7 - Öffentlicher Rechtsträger

Mit diesen Bestimmungen werden erweiterte Leitungsrechte an Objekten normiert, die ausschließlich im Eigentum eines öffentlichen Rechtsträgers stehen, aber nicht öffentliches Gut im Sinne des Absatz 3 darstellen. Hierfür ist eine Abgeltung zu leisten, die sich an der Wertminderung orientiert.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund weist darauf hin, dass der Begriff „öffentlicher Rechtsträger“ unterschiedlich definiert bzw. interpretiert werden kann und regt deshalb an, diesen genauer zu präzisieren. Dies nicht zuletzt deshalb, weil gerade in Absatz 7 zudem auch auf „Antennentragemaste“ Bezug genommen wird, für die es zwar keine Leitungsrechte gibt, mit diesem Absatz aber eine Begrenzung der Abgeltung eingeführt wird.

Mobilfunkbetreiber können laut §6 (3a) die Höhe der Abgeltung für bestehende Anlagen von der Regulierungsbehörde überprüfen lassen, um bei bestehenden Masten gegenüber öffentlichen Rechtsträgern nachträglich eine Reduktion der Abgeltung bis zur Höhe der Wertminderung geltend machen können. Damit wird in bestehende Verträge eingegriffen. Weil es zudem unklar ist, was unter einem öffentlichen Rechtsträger zu verstehen sei, ist damit zu rechnen, dass es eine Flut von Verfahren vor der Regulierungsbehörde geben wird.

§ 17 b - Leistungsüberprüfungsmechanismus

Aus KonsumentInnensicht wird begrüßt, dass dem Entwurf zufolge die Regulierungsbehörde einen Leistungsüberprüfungsmechanismus anzubieten hat, der über das bewährte Netztest-Angebot der Behörde hinaus den zusätzlichen Vorteil aufweist, zertifizierter Überwachungsmechanismus iSd Artikel 4 Absatz 4 der EU-VO 2015/2120 (TSM-VO) zu sein. Die Feststellung der Leistung eines Anschlusses durch einen von der

nationalen Regulierungsbehörde angebotenen zertifizierten Überwachungsmechanismus ist zwar keine Voraussetzung für die (erfolgreiche) Geltendmachung vertraglicher Ansprüche, sie wäre aber eine wichtige Hilfestellung für KonsumentInnen, die derzeit im Falle von Streitigkeiten mit erheblichen Beweisschwierigkeiten ringen.

Nach der TSM-VO gilt jede erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Geschwindigkeitsabweichung - sofern sie durch einen Überwachungsmechanismus festgestellt wurde - als nicht vertragskonforme Leistung. Derzeit ist ein solcher Überwachungsmechanismus bei der Regulierungsbehörde (noch) nicht vorhanden. Begrüßt wird auch, dass die Erläuterungen festlegen, dass mit der Nutzung dieses Tools der Verbraucher eine Beweiserleichterung in Form eines Anscheinsbeweises genießt. Der Wortlaut der EU-Verordnung lässt es allerdings auch zu, in den solcherart ermittelten Messergebnissen eine gesetzliche Vermutung zugunsten einer (Nicht-)Erfüllung des Vertrages zu sehen.

§ 25(3) - außerordentliches Kündigungsrecht

KonsumentInnen haben ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn Betreiber AGB-Änderungen vornehmen, welche die NutzerInnen nicht ausschließlich begünstigen. Dies ist ein Ausgleich dafür, dass Betreibern die gesetzliche Möglichkeit eingeräumt wird, laufende Verträge zum Nachteil ihrer KundInnen zu ändern. Mit den neuen Bestimmungen soll nun dieses außerordentliche Kündigungsrecht eingeschränkt werden, wenn solche AGB-Änderungen „...infolge einer Entscheidung der Behörde oder unmittelbar aufgrund gesetzlicher Änderungen der Rechtslage erforderlich werden“.

Es soll klargestellt werden, dass einerseits nur Entscheidungen der Regulierungsbehörde selbst gemeint sind und andererseits, dass diese unmittelbar auf die AGB wirken müssen und direkt Änderungen erforderlich machen, wobei wirtschaftliche Gründe jedenfalls nicht ausreichen, um das außerordentliche Kündigungsrecht außer Kraft zu setzen.

§ 71 Absatz 2 - Aufschiebung der Fälligkeit

Die geplante Änderung stellt eine Verschlechterung der Verbrauchersituation dar, denn im Gegensatz zur derzeitigen Regelung, die den Aufschiebung der Fälligkeit eines bestrittenen Betrages bis zur Streitbeilegung vorsieht, wird nach dem Entwurf dieser Aufschiebung nur dann gewährt, wenn die Einbringung eines Schlichtungsantrages binnen drei Monaten nach Antwort des Betreibers erfolgt.

Zwar ist, wie aus den erläuternden Bemerkungen hervorgeht, der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens auch nach den drei Monaten bis zum Ende der im Alternativen-Streitbeilegungs-Gesetz (AStG) vorgesehenen Frist möglich, aus Konsumentenschutzsicht wird dem Antrag jedoch die Durchschlagskraft genommen.

Für KonsumentInnen ist gerade der Aufschiebung der Fälligkeit von zentraler Bedeutung. Die Gründe für Rechnungseinsprüche sind vielfältig, betreffen aber häufig Fremdleistungen (Drittanbieter).

Die Unternehmen sind durch die derzeit geltende Regelung nicht beschwert, zumal einerseits der Betreiber den Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei Abrechnungsperioden entspricht, sofort fällig stellen kann und andererseits gemäß § 71 Absatz 3 ohnehin für den Fall, dass kein Anlass zur Neuberechnung des bestrittenen Betrages gefunden wird,

die gesetzlichen Verzugszinsen ab dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum in Rechnung gestellt werden können.

Daher soll von den geplanten Änderungen Abstand genommen werden.

§ 100 - kostenlose Papierrechnung

Der Anspruch auf eine kostenlose Papierrechnung auf dem Postweg ist bislang durch das Telekomgesetz aber vor allem auch durch OGH-Rechtsprechung abgesichert. Vor der höchstgerichtlichen Entscheidung versuchten Mobilfunkbetreiber, Kunden durch die Forderung eines Zusatzentgeltes zu einer Umstellung auf Onlinerechnungen zu bewegen, was zu erheblichem Unmut unter weniger internetaffinen Konsumenten führte. Die Papierrechnung ist eine vertragliche Nebenpflicht des Unternehmers. Dass die Papierrechnung nichts kosten darf, hat der OGH (in einem Urteil gegen T-Mobile) bereits Ende 2012 klargestellt und den sogenannten "Umweltbeitrag" für die Papierrechnung als gesetzwidrig qualifiziert. Nach dem derzeit geltenden Regeln des Telekomgesetzes hat der Kunde bei Vertragsabschluss ein Wahlrecht für eine Online- oder Papierrechnung. Damit wird sichergestellt, dass der Kunde nicht gegen seinen Willen bei Vertragsabschluss mit einer bestimmten Rechnungsform konfrontiert wird.

Der geplanten Änderung zufolge dürfen die Anbieter elektronische Rechnungen künftig als Standard festlegen. Der Österreichische Gewerkschaftsbund regt an, dass diese Maßnahme im Dienste älterer, das Internet wenig nutzender Konsumenten nochmals überdacht wird.

Wenn VerbraucherInnen bei Vertragsabschluss nicht mehr ein gut sichtbares Wahlrecht eingeräumt werden soll und elektronische Rechnungen der Standard sein dürfen, so sollen Anbieter zumindest verpflichtet werden, ihre KundInnen beim Vertragsabschluss und im Rahmen ihrer AGB auf das Recht hinzuweisen, bei gesondertem Verlangen eine kostenlose Rechnung (bzw. Einzelentgeltnachweis) in Papierform erhalten zu können.

Außerdem ist klarzustellen, dass Rechnungen nicht an irgendeine automatisch generierte Mailadresse gesendet werden dürfen (die viele Konsumenten nicht aktiv nutzen).

Mit vorzüglicher Hochachtung


Wolfgang Katzian
Präsident




Mag. (FH) Roland Pichler
Leitender Sekretär